

Die Twingherrschaften bei Thüring Frickart

Autor(en): **Studer, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **9 (1876-1879)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-370776>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. Die Tvingherrschaften bei Thuring Frickart.

Von

Prof. G. Studer.

Den Besitzern der neuen Ausgabe von Thuring Frickart's Tvingherrenstreit dürfte es vielleicht nicht unerwünscht sein, wenn sie hier einige historische Erläuterungen über einzelne Thatsachen erhalten, welche in den uns von Frickart mitgetheilten Reden als den Zuhörern bekannt vorausgesetzt und daher nur flüchtig berührt werden, dem heutigen Leser aber entweder unbekannt, oder zum sofortigen Verständniß des Gesagten nicht mehr gegenwärtig sind. Es hätten diese Erläuterungen allerdings in der Ausgabe selbst eine passendere Stelle eingenommen, da sie aber in der Form von Anmerkungen zum Texte zu viel Raum erfordert oder unverhältnißmäßig kurz hätten gefaßt werden müssen, so mögen sie jetzt in unserm Archiv ihre Stelle finden.

Dahin gehört zunächst der historische Nachweis, wie die einzelnen Herrschaften von ihrem ersten, meist dunkeln, Ursprunge an durch Handänderungen in den Besitz derjenigen Geschlechter kamen, die im Tvingherrenstreit für ihre damit verbundenen Rechte auftraten und diese als ihnen durch Brief und Siegel von der Stadt gewährleistet und daher unantastbar darzustellen suchten, wie die von Diesbach für Worb und

Signau (S. 22), die von Ringoltingen für Landschüt und Kalnach (S. 77), die von Scharnachtal für Oberhofen und Brandis (S. 77 und 78), die von Bubenberg für Spiez (S. 78), die von Erlach für Jegistorf (S. 97), die von Hünenberg und von Stein für Münsingen (S. 103, 132); auch wäre zu zeigen, wie Wichtrach in die Hände der von Stein gelangt sei (S. 173) und Wyl in die der Frau von Wylwägen (S. 173).

Zum Führer in der Geschichte dieser verschiedenen Herrschaften diente mir zunächst die handschriftliche, auf fleißiges Studium der einschlägigen Urkunden gestützte Historische Topographie des Cantons Bern von R. L. Stettler von König, welche der Verfasser in zwei sauber geschriebenen Foliobänden durch testamentarische Verfügung der öffentlichen Bibliothek seiner Vaterstadt zum Geschenke gemacht hat; sie trägt unter den Helvetischen Handschriften die Nummer XII, 6.

1. Die Herrschaft Worb.

In dem Streite, den die Bürgerschaft von Bern unter Führung des Benner's Pet. Ristler „zum Nutzen der Stadt“ und ihrer Hoheitsrechte gegen die Privilegien der Herrschaftsherren erhob, war es zunächst der hoch angesehene Alt-Schultheiß und Ritter Nicolaus von Diesbach, Herr zu Worb und Signau, der zum Angriffsobjekt ausersehen war. Denn Worb lag in dem Amte Konolfingen, welchem Ristler als Benner von Mezgeren vorstand, und in seinem Freiweibel, dem jungen, fecken Gfeller von Mörsberg, fand er eine unerschrockene und bereitwillige Hülfe, seine Absichten auszuführen, ohne daß er sich selbst unmittelbar bloßstellte. Das Recht, dessen ausschließliche Handhabung im Namen der Stadt dem Herrn von Worb von dem Freiweibel streitig gemacht wurde, betraf dem Anscheine nach etwas Geringfügiges, nämlich „das Verbot des Unfriedens“, d. h. die amtliche Ermahnung zu Ruhe und Frieden bei größeren Zusammenkünften, Kirchweihen, Hochzeiten u. dgl., bei

welchen die Lustigkeit der weinerhitzen Landleute nur zu oft in Zank und Streit und Prügeleien, und selbst in Mord und Todtschlag ausartete; wer dem Verbot zuwiderhandelte, verfiel in eine Geldbuße, die der Schloßbesitzer als Gerichtsherr einzog. An einer zu Rychigen, im Herrschaftsbezirke Worb, im Jahr 1470 gefeierten Hochzeit war nun der Freiweibel Gfeller in den Farben der Stadt aufgetreten und hatte im Namen der letzteren gegen allen bisherigen Brauch das Verbot des Unfriedens ausgerufen, war darob mit dem Ammann des Herrschaftsherrn in Streit gerathen und da er sich thätlich an ihm vergriffen hatte, sowohl deswegen als wegen seines unbefugten Eingriffes in die Rechte des Herrn von Worb vor das Dorfgericht geladen und zu einer zweifachen Buße verfällt worden. Der Freiweibel appellirte an den Rath von Bern, in dessen Namen und Interesse er gehandelt habe, und Herr von Diesbach wurde von letzterem zur Verantwortung gezogen. Hier berief sich nun von Diesbach sowohl vor Kleinem als vor Großem Rath, vor den die Sache auf seinen Wunsch hin gebracht wurde, auf seine ererbten und wohl verbrieften Rechte, die ihm als Herrschaftsherrn von Worb zuständen, und ließ sich darin von Ristlers Verwunderung, daß er sich über eine solche Kleinigkeit, die ihm doch an seinen Einkünften wenig schaden werde, so ereifern könne, nicht irre machen. Denn er sowohl als seine Freunde und Standesgenossen merkten gar wohl, daß wenn sie in diesem einen Punkt nachgäben, sofort auch alle übrigen Vorrechte des Adels mit denselben Gründen bestritten und nach und nach durch Majoritätsbeschlüsse des von Ristler beherrschten Rathes der Zweihundert aufgehoben werden möchten. „Schon unter der Rychburgischen Oberherrschaft“, sagt er in seiner Vertheidigungsrede (S. 22), „hätten die ersten Besitzer von Worb, die von Rien, keine weitere Verpflichtung gegen ihre Lehensherren gehabt, als „die Manschaft und den reißzug“, d. i. die Lehenspflicht der Heeresfolge (S. 32), und bei ihrer Aufnahme in's bernische Bürgerrecht hätten sie sich

nur der hohen Gerichtsbarkeit begeben und „übeltäter inen (dem Rath zu Bern) zugeschicket, sie zu richten“ (S. 22): als endlich die Herrschaft in das Geschlecht der von Büren gekommen sei, da habe sein Großvater seinen Unterthanen, die mit ihm in Streit kamen, gestattet, an den Rath von Bern zu appelliren (S. 23); aber in gegenwärtigem Falle trete die Stadt selbst als Kläger gegen ihn auf und könne doch nicht wohl Richter in eigener Sache sein; und „sonst haben min gnedig Herren sich in derselben Herrschaft nit wyteren rechts unterwunden“.

Was sagt nun die urkundliche Geschichte der Herrschaft Worb und ihrer seit der Kyburgischen Zeit erfolgten Handänderungen von dem Geschlechte der von Büren, durch dessen Vermittlung der Besitz von Worb an die von Diesbach gekommen sei? und wen versteht Herr Niclaus unter seinem Großvater, der zuerst seinen Untergebenen die Appellation an die Stadt erlaubt habe?

Die Herrschaft Worb war gegen das Ende des 13. Jahrhunderts in den Besitz eines Zweiges der Freiherren von Rien gelangt, welche früher in den Thälern der Rien und Rander im Frutiglande geherrscht hatten,*) aus deren

*) Stettler läßt die Rien von einem Geschlechte dieses Namens abstammen, welches eine Burg bei Rienholz oberhalb von Brienz besessen habe. Diese Burg sei nebst dem Dorfe Rienholz durch einen Schlammstrom vom Brünig am Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts verschüttet worden. Die mündlich fortgepflanzte Sage von dieser Katastrophe hat sicher historischen Grund, allein von einer Burg Rien und einem freiherrlichen Geschlecht, das von ihr den Namen führte, ist in keiner der zahlreichen Urkunden des Oberlandes je die Rede. Von den Freiherren von Rien erscheint ein Heinrich schon 1175 im Gefolge des Herzogs Berchtold IV. von Zähringen, Turinerurkunden bezeugen sie als Herren des Frutigthales im Jahr 1260, aber im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts gelangte Frutigen, unbekannt wie, an Conrad, den Sohn Walthers von Wädismyl (Wurstemberger, die Landschaft Bern II, 404 und 405). Ein Werner von Rien bekleidete 1271 das Schultheißenamt in Bern. Ein Ritter Philipp von Rien war 1319 Schultheiß in Thun, sein Sohn Johann wird Herr zu Worb genannt (v. Wattenmyl, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern II, 52). Wahrscheinlich

Geschlecht aber schon 1271 ein Werner als Schultheiß von Bern erwähnt wird. Nach dem 1329 erfolgten Tode des damaligen Herrn von Worb, Johann von Rien, fiel die Burg und Herrschaft an seine zwei Töchter, Anna, vermählt mit einem von Krenge, und Paula, welche in erster Ehe einen Wolfhart von Brandis, in zweiter den Ritter Eberhard Müller zur Ehe hatte.

Diese beiden Töchter des Johann von Rien verkauften 1352 die väterliche Stammherrschaft an die Gebrüder Peter und Cuno von Seedorf. Nach Peters Tode erbte sein überlebender Bruder Cuno den Theil seines Bruders. Da er aber auch keine Söhne hinterließ, fiel Worb an seine Tochter Berena, die aber ledigen Standes blieb.

In ihrem Testamente verschrieb Berena von Seedorf 1393 die Herrschaft dem Petermann von Krauchthal und seiner Schwester Lucia, vermählt mit Rudolf von Erlach. In dem Falle kinderlosen Absterbens substituirt sie die Gebrüder Ulrich und Rudolf Nieder.

Als der kinderlose Petermann von Krauchthal die Burg, die nach seinem Tode in fremde Hände übergehen sollte, in Verfall gerathen ließ, so daß sie sich bereits in dachlosem Zustande befand, bewogen ihn die Gebrüder Nieder, ihnen dieselbe gegen Erlag von 300 fl noch bei seinen Lebzeiten zu überlassen, im Jahr 1420.

Nach dem Tode der beiden Brüder Nieder erbte den einen Theil Rudolfs Wittwe, Anastasia, eine geborne von Hertenstein, und ihre Söhne erster und zweiter

war Philipp von Rien jener Ritter, welcher dem Grafen Eberhard von Kyburg bei dem Morde seines Bruders Hartmann im Schlosse Thun behülflich war (Matthias von Neuenburg, S. 63) und über dessen Aufnahme in den Rath von Bern sich Justinger (S. 53) so sehr ärgert (v. Wattenwyl II, 51). Sein Sohn Johann, Herr zu Worb, wird im September 1309 in das bernische Bürgerrecht aufgenommen (v. Wattenwyl II, 94), wobei man sich erinnern muß, daß das Bürgerrecht nicht vom Vater auf Sohn forterbte, sondern vom Sohne wieder aufs neue erworben werden mußte.

Ehe, Rudolf Rieder und Hans von Sur, welche 1439 mit einem Theile der Herrschaft belehnt wurden.

Der andere Theil fiel an Ulrichs Sohn, Petermann, und nach dessen Tode an seine Wittwe, Clara von Büren, vermählt in zweiter Ehe mit Lohs von Diesbach, und an ihren Sohn erster Ehe, Petermann Rieder.

Im Jahr 1452 schloß Nicolaus von Diesbach, Lohs Sohn, mit seinem Stiefbruder, Petermann Rieder, den bereits durch seinen Vater vermittelten Kauf um dessen Viertel der Herrschaft. Allein das soeben angetretene väterliche Erbe befand sich in solcher Unordnung, daß Nicolaus nicht im Stande war, die Kaufbedinge zu erfüllen. Sein Oheim, Hans von Diesbach, übernahm also diesen Kauf und nennt sich daher 1454 Wirtherr von Worb. Erst nach dessen 1456 erfolgten Tode gelangte Nicolaus zum Besitz dieses Theils der Herrschaft. Einige Zeit nachher kaufte er auch von Burkard Mägeli den ihm von Anastasia Rieder verkauften Antheil der Herrschaft, und vereinigte endlich dieselbe ganz in seinen Besitz, nachdem er 1469 auch noch den letzten Viertel durch Kauf von Rudolf Rieder an sich gebracht hatte.

Die Geschlechter, in welchen die Herrschaft Worb, ein ursprünglich zähringisches, dann kyburgisches Lehen, forterbte, waren also eigentlich die von Rien seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts, die von Seedorf seit 1352, die von Krauchthal seit 1393, und die Rieder seit 1420, von welchen es nach und nach in das Geschlecht der von Diesbach kam. Das Geschlecht von Büren kommt dabei nur insofern in Betracht, als die Gattin des Lohs von Diesbach und Mutter des Nicolaus eine geborne Clara von Büren war, welche in erster Ehe mit Petermann, dem Sohne Ulrichs, eines der Gebrüder Rieder, vermählt gewesen war, von diesem den vierten Theil der Herrschaft Worb ererbt und ihrem zweiten Manne, Lohs von Diesbach, zugebracht hatte.

Wenn nun Nicolaus von Diesbach in seiner Bertheidigungsrede (S. 23) von seinem Großvater, als gewesenen Herrschaftsherrn von Worb, spricht, so kann darunter nach Obigem nur der Schwiegervater seiner Mutter Clara von Büren, Ulrich Nieder, verstanden werden. Und zwar gewinnt man diesen Großvater nur, wenn man zwei Petermann Nieder, Vater und Sohn, annimmt, von welchen beiden der erstere ein Sohn Ulrichs und der früh verstorbene Gatte der Clara von Büren gewesen sei, der zweite dessen Sohn, welchen die Wittve in die Ehe mit Loys von Diesbach mitgebracht hatte und der dann später von seinem Stiefbruder, Nicolaus von Diesbach, für seinen Antheil an der Herrschaft ausgekauft worden sei. — Macht man dagegen mit Stettler die Clara von Büren zur Wittve des Ulrich Nieder, so ist ein Großvater des Nicolaus von Diesbach, der Herrschaftsherr von Worb gewesen sei, nicht herauszufinden; denn vor Ulrich Nieder und seinem Bruder Rudolf war Petermann von Krauchthal Besitzer von Worb.

In der Selbstbiographie Ludwigs von Diesbach, Herrn zu Landshut und Diesbach, eines Brudersohnes des Schultheissen Nicolaus von Diesbach, welche im Geschichtsforscher Bd. 8, S. 161 ff. veröffentlicht worden ist, beruft sich derselbe wiederholt auf eine Schrift, die sein Vetter, „der edel, streng und wys Ritter, Herr Niklas von Diesbach,“ verfaßt habe und worin derselbe „gar schön und eiglich hat ufgezeichnet das Herkommen unsrer Vorderen bis an ihn“. Dieses wichtige Werk, bemerkt der Herausgeber in einer Anmerkung, scheint verloren zum unerseßlichen Verlust für die Geschichte jener Zeit, und für die ältere, „noch unaufgeheiterte“ Genealogie des Geschlechtes von Diesbach. Zu den Punkten, die noch einer „Aufheiterung“ bedürfen, scheint auch das verwandtschaftliche Verhältniß von Nicolaus Mutter, der Clara von Büren, zu der Familie Nieder zu gehören. War sie, wie gewöhnlich angenommen wird, die Wittve Ulrich Niders oder die seines Sohnes Petermann? Da ihr

Sohn aus erster Ehe auch Petermann hieß, so konnte leicht ihr erster gleichnamiger Gatte ob demselben vergessen und sie fälschlich zur Wittwe Ulrichs, seines Vaters, gestempelt werden.

2. Die Herrschaft Signau.

Herr Nicolaus von Diesbach war auch Herr zu Signau; er stellt daher S. 62 dem Kleinen Rath und am folgenden Morgen dem Großen Rath, an den er gewiesen worden war, die Anfrage: ob die Beschränkung seiner Herrschaftsrechte, die ihm Tags vorher in Bezug auf Worb auferlegt worden sei, auch für Signau gelten solle? Signau sei einst von seinen Vorfahren, den Herren von Büren, der Stadt abgekauft worden, und zwar, Weniges vorbehalten, mit all den Rechten, die einst die Herren von Signau besessen hätten und diese seien zu ihrer Zeit uneingeschränkt gebietende Freiherren gewesen, deren Rechte auf die v. Büren und von diesen auf ihn und die Familie von Diesbach übergegangen seien.

Was sagt nun hierüber die Geschichte Signaus?

An das Haus Kyburg kamen die Besitzungen der reichsfreien Herren von Signau durch die im Jahr 1325 erfolgte Verlobung des Grafen Eberhart von Kyburg, des Brudermörders, mit Anastasia, der Tochter des Herrn Ulrich von Signau. Noch mehrere Jahre nach Verlust ihrer Stammgüter behaupteten sich die Grafen von Kyburg im Besitz von Signau; die Feste Signau hatte noch 1370 das Haus Kyburg inne. Aber nach dem 1377 erfolgten Tode des Grafen Hartmann, des Sohnes Eberharts, sahen sich bei dem zunehmenden Verfall ihrer Angelegenheiten seine Wittve und ihre zwei Söhne gezwungen, auch diese Herrschaft zu veräußern. Im Jahr 1399 verkaufte daher Anna von Kyburg, Graf Hartmanns Wittve, mit ihrem Schwager Graf Berchtold und ihren beiden Söhnen Hartmann und Egon die Herrschaft Signau mit den beiden Besten Alt- und Neu-Signau, mit hohen und niederen Gerichten

um 600 Gulden der Stadt Bern, welche bereits von Cuno von Seedorf eine Pfandansprache von 300 Gulden auf diese Herrschaft an sich gebracht hatte. Dennoch befand sich Bern nach dem freimüthigen Geständniß des Kaufbriefs selbst eben damals in solcher Geldnoth, daß es die Kaufsumme nicht bezahlen konnte. Sie überließ daher den Kauf noch in demselben Jahr (1399) ihrem reichen Mitbürger Johann von Büren, jedoch mit Vorbehalt des Amtes Röthenbach. Dieser trat die Herrschaft im Jahr 1420 seinem Sohne Petermann ab, zerfiel aber nachher mit ihm aus Unzufriedenheit mit seinem Betragen und zog 1426 seine Schenkung zurück. Nach Johannes Tode erbten nun diese Herrschaft seine Tochtermänner Ulrich Amsler und Petermann Nieder, und nach des letzteren Tode der zweite Gemahl der von ihm hinterlassenen Wittwe Clara von Büren,*) Lohs von Diesbach. Dieser kaufte im Jahr 1450 von Ulrich Amsler und dessen einzigem Sohne ihre Antheile ebenfalls an sich und vereinigte auf diese Weise wieder die ganze Herrschaft und vererbte sie auf seinen Sohn Niclaus von Diesbach.

Die oben angeführten Behauptungen des Ritters Niclaus von Diesbach stimmen demnach mit dem, was wir sonst von der Herrschaft Signau und ihren successiven Besitzern wissen, vollständig überein. Wenn nun gleichwohl der Große Rath sich auf Ristlers Botum hin zum Mitherrren in den hohen Gerichten zu Signau erklärt (S. 79), dagegen zugibt, „in der Herrschaft Signau gebüre dem Fryweibel das verbott des unfridens nit zu tun; aber die straff der Fridbrüchen, wie die in der usgerichten ordnung angesehen, um daß es miner gnedigen Herren Gebott und nit des underherren, die föll der fryweibel hnzüchen und irem seckel-

*) Consequent macht auch hier wieder Stettler die Clara v. Büren zur Wittwe des Ulrich Nieder, weil er den Sohn dieses Letzteren, Petermann Nieder, ignorirt; dagegen heißt ihm dieser Petermann Nieder „ein Stieffohn des Ulrich Amsler“ (?).

meister darumb rechnung geben“ (S. 63), so beruht jene Mitherrschaft der Stadt in den hohen Gerichten auf dem der Stadt vom Kaiser Wenzeslaus im Jahr 1389 verliehenen Recht, in ihrem ganzen Gebiet über Hals und Hand zu richten, sowie darin, daß der Käufer, Johann von Büren, zugleich ihr Mitbürger war. Der Kaufbrief datirt vom 24. März 1399 (Tillier I, 303).

Mit dem Schlage, der in beiden Räten gegen Herrn Nicolaus von Diesbach und seine grundherrlichen Rechte geführt worden war, fühlten sich natürlich alle Tvingherren überhaupt getroffen. Denn warum sollte die Stadt dasjenige, was sie gegenüber dem Herrn von Worb als ihr Recht geltend machte, sich nicht auch gegen alle andern Besitzer von Herrschaftsrechten für erlaubt und „zu nutz und eren der statt“ erforderlich erachten? Darauf war es ja auch augenscheinlich bei den Händeln, die man mit dem Einen von ihnen angefangen hatte, abgesehen. Diese Solidarität der Interessen hatte übrigens der Rath seinerseits schon durch den Beschluß ausgesprochen, daß bei der Abstimmung über die in Bezug auf den Herrn von Worb erhobene Rechtsfrage alle übrigen Tvingherren den Austritt nehmen sollten (S. 38). Als dann der Rath auf ihren Vorschlag, den Streit gerichtlich oder durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, sich als der Stadt gegenüber von Untergebenen nicht würdig nicht einlassen wollte, so stund einer nach dem andern auf, legte gegen ähnliche Eingriffe in seine Herrschaftsrechte, wie man sich gegen den Herrn von Worb erlauben möchte, Verwahrung ein und berief sich, wie es schon vorher Herr Nicolaus gethan hatte, auf seine wohlterworbenen und verbrieften Privilegien. Von den anwesenden Tvingherren erhob sich zuerst Herr Thüring von Ringoldingen, Herr zu Landshut und Kalnach. „Sein Schloß Landshut, sagte er (S. 77), sye vor zyt der graffschaft von Riburg gsin, hernach in das geschlecht von Mümpelgard kon und fürer an sine vorderen; sye jewelten des Herrn, an andre oberkeit, gsin und niemants

pflicht noch unterworfen, aber im Bürgerrecht zu dieser statt kon, dannenhar die undertanen mit der statt in ire reiß gezogen. Demnach habe sin vater sällig den halben Teil der hohen gerichten daselbs geschenkt.“

Die Geschichte sagt hierüber Folgendes :

3. Die Herrschaft Landshut.

Sicher ist, daß Landshut schon von früher Zeit her ein Kyburgisches, wahrscheinlich bereits ein Zähringisches Allodial-, Stammes- oder Hofgut gewesen ist, wozu es auch nach seiner Lage in einer der reichsten und fruchtbarsten Gegenden des Landes sich ganz besonders eignete. Im Jahr 1253 setzte Graf Hartmann von Kyburg der jüngere Landshut seiner Gemahlin, Elisabeth von Burgund, als Wiederfall aus. Als Allodialgut brachte also ihre Tochter Anna diese Besizung ihrem Gemahl, dem Grafen Eberhard von Habsburg, dem Stifter der jüngeren Linie Kyburg. Die Wittwe seines Sohnes Hartmann, Elisabeth die jüngere, scheint Landshut zu ihrem gewöhnlichen Aufenthalt gewählt zu haben. Auf dieser Burg ließ ihr älterer Sohn Hartmann seinen Bruder Eberhard 1319 gewaltsam aufheben und auf die Burg Rochefort bringen (Matth. v. Neuenburg, S. 62). Im Jahr 1333, im Kriege wider diesen Grafen Eberhard, den Mörder seines Bruders Hartmann (1322), ward auch die Beste Landshut durch die verbündeten Berner und Solothurner eingenommen und verbrannt (Justinger, S. 65). Als die Kyburgischen Grafen 1384 ihre Hauptbesizungen, Thun und Burgdorf, verloren, blieb ihnen noch Landshut; aber bei immer drückender werdenden Geldnoth sahen sich Egon und Berthold von Kyburg genöthigt, 1398 auch Landshut an Petermanns von Göwenstein, ihres einstigen Amtmanns Wittwe, Margretha Willers und ihren Tochtermann, Ulrich Boykess, um eine Geldsumme zu versetzen. Allein nun traten die Brüder Berthold und Hesso

von Ersigen mit älteren und beträchtlicheren Pfandansprüchen auf und verlangten die Zubekehnung des Pfandes. Im Jahr 1398 wurde also durch das Gericht von Ukenstorf die Herrschaft Landshut den beiden Brüdern von Ersigen zugesprochen, und da die Grafen von Kyburg wider die Abtretung der geliebten Pfandschaft immer neue Schwierigkeiten machten, ward dieser Spruch 1405 und 1408 scheidsrichterlich bestätigt. Indessen hatten die Grafen die hohen Gerichte, die zu dieser Herrschaft gehörten, noch besonders an Heinrich von Ringoldingen und Hugo Boukerdi von Mümpelgard verkauft. Letzterer scheint jedoch seinen Antheil um 1407 an ersteren abgetreten zu haben. Der Sohn Heinrichs von Ringoldingen, Rudolf kauft sodann 1415 die eine Hälfte der Herrschaft von Hesso von Ersigen, Burger zu Burgdorf und gefessen zu Buchsee, und 1418 auch die andere Hälfte von dessen Bruder Berchtold und Elisabeth seiner Ehefrau. Zugleich aber stellte Rudolf von Ringoldingen einen Revers aus, durch welchen er die Hälfte der hohen Gerichte der Obrigkeit aus Erkenntlichkeit, wie er sich ausdrückt, dafür, daß sie ihm den Ankauf gestattet habe, abtritt. In seinem Testamente von 1456 verordnet er ferner, daß auf den Fall des Erlöschens seines Namens auch die andere Hälfte seiner hohen Gerichte der Obrigkeit heimfallen sollte. Ferner bestimmt er Landshut zu einem unveräußerlichen Stammgut des Geschlechts von Ringoldingen. Nach dessen Aussterben aber vermacht er die Herrschaft dem St. Antonierorden mit Beding der Erbauung einer Kapelle und Wohnung für zwei Priester in der Burg und eines Spitals für zehn Dürftige außerhalb der Burg, da wo die Scheuer stehe.

Bei Rudolfs Sohne, Thüring von Ringoldingen, der im Tvingherrenstreit als Herr von Landshut auftritt, traf der von seinem Vater vorgesehene Fall eines Erlöschens des Mannsstammes bereits ein. Thüring hatte fünf Töchter, aber keinen Sohn. Landshut verkaufte er noch bei seinen Lebzeiten, 1479, seinem Schwiegersohne Ludwig

von Diezbach, dem Gemahl seiner Tochter Antonia, der in seiner Autobiographie (Schweizer. Geschichtsf. VIII, 186 ff.) weitläufig davon handelt.

In der oben angeführten Stelle Fridarts nennt sich Thüring von Ringoldingen auch Herr von Kallnach. Ein Ritter Berthold von Kallnach erscheint in Urkunden von 1255—1264. Im 15. Jahrhundert besitzen die Ringoldingen Kallnach gemeinschaftlich mit den Edlen von Schüpfen, und nach dem Aussterben dieses Geschlechts (1405) mit denen von Buchsee, welchen durch Substitution, Erbschaft und Theilung die von Ersigen, von Erlach, von Mattstetten folgen. Den Ringolding'schen Theil soll nach Thürings Absterben seine Tochter Johanna ererbt und ihrem Gemahl erster Ehe, Thüring von Banmoos, zugebracht haben.

Nach Thüring von Ringoldingen erhob sich der regierende Schultheiß Nicolaus von Scharnachtal, um in seinem und seines Veters Conrad Namen dieselben Fragen wie seine Vorredner, in Betreff ihrer gemeinsamen Herrschaft Oberhofen zu stellen, indem er den Rath erinnerte: „wie vor vil jaren min gnedigen Herren sinen vorderen das schloß Oberhofen mit sampt der Herrschaft, so auch fryherr und niemants verpflichtet, verkouft habind, und wie wol im selben verkouf das mannehen und sunst nüt vorbehalten, und allein die synen mit iren gnaden gereiset, und wyter si sich in derselbigen Herrschaft nie unternommen, wie ir gnaden das wol wüsse“ (S. 78).

Die Geschichte der Herrschaft Oberhofen, deren Anfänge sich, wie gewöhnlich, in das Dunkel einer urkundenlosen Vorzeit verlieren, ist nun folgende:

4. Die Herrschaft Oberhofen.

Von den Edlen von Oberhofen, die früher wohl einem Zweige der Freien von Thun angehörten,*) kommt der

*) v. Wattenwyl, Geschichte von Bern I, S. 268 f.

letzte seines Geschlechts, Werner, 1175 vor. Seine einzige Tochter Ita vermählte Berchtold der V. von Zähringen 1200 mit Walter von Eschenbach, welches allemannische Geschlecht von da an ein volles Jahrhundert im Besitze der Burg und Herrschaft Oberhofen blieb. Im Jahr 1306 trat der damalige Herr von Oberhofen, Walter von Eschenbach, der sich zwei Jahre später an dem Kaisermorde betheiligte, alle seine tief verschuldeten oberländischen Güter Oberhofen, Unspunnen, Unterseen, Balm-Rothensfluh käuflich an das Haus Oesterreich ab, von welchem dieselben bis zum Sempacherkriege (1386) an verschiedene edle Geschlechter verliehen oder verpfändet wurden. Von dem letzten Besitzer, dem Grafen von Zollern, löste die Stadt Bern 1397 Burg und Herrschaft Oberhofen ein, verkaufte sie aber schon im folgenden Jahr (1398) an ihren Schultheißen Ludwig von Sestigen und dessen Schwager Niclaus von Scharnachtal. Im Jahr 1419 erlosch das Haus Sestigen mit dem Tode des kinderlosen einzigen Sohnes des Schultheißen, Anton, und Oberhofen kam durch Erbschaft in den Alleinbesitz des Scharnachtal'schen Hauses. Im Jahr 1421 empfangen die beiden Söhne des Niclaus von Scharnachtal, Heinzmann und Franz, Burg und Herrschaft Oberhofen von der Stadt Bern im Namen des Reichs zu Mannlehen.

Von den beiden Söhnen des 1439 verstorbenen Franz von Scharnachtal, Caspar und Niclaus, ist Niclaus der bei Ausbruch des Tvingherrenstreites regierende Schultheiß von Bern, während sein Bruder Caspar seit 1454 Käufer und Besitzer der Herrschaft Brandis im Emmenthal war (von ihm ist S. 78 die Rede). Mitherr von Oberhofen war dagegen Conrad von Scharnachtal, der Sohn Heinzmanns von Scharnachtal, des älteren Bruders seines Vaters.

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, daß es ein Irrthum Friccart's oder seiner Abschreiber ist, wenn er S. 77 den Schultheißen Niclaus die Abwesenheit seines presthaften

„Vaters Caspar“ entschuldigen läßt. Sein Vater hieß Franz und war seit 30 Jahren todt. Offenbar muß es heißen: Herren Conrads, eines vettern, womit der Sohn seines Oheims Heinzmann von Scharnachthal gemeint ist, der ebenfalls Mitherr von Oberhofen war und sich durch sein abenteuerliches Leben als fahrender Ritter einen Namen gemacht hat. Von ihm war schon S. 30 die Rede. Vergleiche im Schweiz. Geschichtsf. Bd. III (v. Sinner): Versuch einer Geschichte der Edeln von Scharnachthal; von Müllinen-Gurowsky: Ein Besuch im Schlosse Oberhofen, im Bern. Taschenbuch VIII, 232 ff.

Wie für seinen Vetter Conrad, so nimmt der Schultheiß auch für seinen Bruder Caspar von Scharnachthal das Wort, der ihm befohlen habe, dem Rath zu erklären (78), „mine herren, die alten, wol wissendt, das die herren von Brandis mechtig fryherrn, so einen oberen nie bekant und deren das merenteil des Emmental gewesen, dieser stadt Burger; und darum habind deren undertanen mit derselben gereiset und nit wyters. Als aber dieselben die graffen von Toggenburg geerbt und us dem Landt gezogen, ist Brandis denen von Diesbach verkouft, welchen min herren den Kouf nit habind wollen lassen und von Brandis landschaft was inen geliebt genommen und gen Trachselwald gelegt, ime Casperen verkouft mit fryer voller Herrschaft; sige nun ein lange zyt also in derselben gewerde und possession gewesen one einichen yntrag, und solte ouch in solicher wys ir amptmann von Trachselwald oder ander da zu herrschen etwas wollen fürnemen, möchte er nit wol gedulden.“

5. Die Herrschaft Brandis.

Im Jahr 1420 erhielt Wolfhard von Brandis, dessen gleichnamiger Vorfahr schon 1351 mit seiner Herrschaft das bernische Bürgerrecht angenommen hatte,*) die

*) Justinger, S. 122, mit den Bemerkungen im Archiv der bern. Hist. Ges. VI, 241.

Hand einer Gräfin Berena von Werdenberg und durch dieselbe einen Antheil an dem Erbe des Grafen von Toggenburg, aus welchem ihm die Herrschaften von Malans, Meyenberg und Blumeneck in Bündten zufielen. Durch diese Erwerbung gerieth Wolfhard in nähere Verbindung mit dem benachbarten deutschen Adel und mit dem Hause Oestreich, die ihn bei dem bald darauf ausgebrochenen sogen. alten Zürichkrieg in feindliche Verhältnisse mit der Eidgenossenschaft brachten*) und ihm den Aufenthalt in den heimathlichen Gegenden verleideten. Eine drückende Schuldenlast mochte auch zu seinem Entschlusse beigetragen haben, die von seinem jetzigen Aufenthalt in der östlichen Schweiz allzu entfernten Stammgüter zu veräußern. Zuerst veräußerte er 1439 seine siebenthalische Herrschaft der Stadt Bern, und 1441 die seit Jahrhunderten in seinem Hause fortgeerbte Stammherrschaft Brandis um 4000 Gulden an Ludwig von Dießbach auf Wiederlösung. Dieser nahm auch die Herrschaft in Besitz und wählte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der schön gelegenen Burg, an deren Herstellung und Verschönerung er bedeutende Geldsummen verwandte. Nach Ausbruch des Krieges der Eidgenossen mit Oestreich reizte von Brandis durch sein feindseliges Benehmen die Erbitterung der Eidgenossen um so mehr, als er noch immer sein Burgrecht mit Bern beibehielt. Nicht unbegründet schien demnach die Besorgniß, die erzürnten Eidgenossen dürften unter dem Vorwand, der mit von Dießbach geschlossene Wiederlösungskauf sei nur eine Verpfändung oder sei als ein Scheinkauf anzusehen, sich der Herrschaft bemächtigen, was Bern unter verschiedenen Rücksichten nicht angenehm gewesen wäre. Auch mochte diese Stadt für die Sicherheit ihrer bedeutenden Schuldansprachen an Wolfgang Besorgnisse hegen. Leicht mochte sich demnach dieser, dem die Gunst von Bern in seinen Verhältnissen noch von großem Gewicht sein mußte, dazu bewegen lassen, von

*) Fründs Chronik, S. 222, 227, 291.

seinem Wiederlosungsrechte Gebrauch zu machen, die Herrschaft wieder an sich zu ziehen und dieselbe 1447 um 6400 Gulden der Stadt eines festen, unwiderruflichen Verkaufs abzutreten, von welcher Summe der Betrag von 4000 Gulden nebst angemessener Vergütung für die an die Burg verwandten Kosten für den von Diesbach vorbehalten wurden. Dessenungeachtet verdroß diesen die Entziehung einer ihm so werth gewordenen Besizung so sehr, daß er aus Wehmuth darüber Bern und die Schweiz verließ. Bald zeigte sich indessen, daß diese letzte Kaufhandlung bloß eine in der Absicht, sei es die Rechte des Freiherrn auf seine Herrschaft oder die Schuldansprache der Stadt zu sichern, verabredete Scheinhandlung gewesen sei. Bern stellte nach einiger Zeit die Herrschaft ihrem ursprünglichen Eigenthümer, Wolfhard von Brandis, wieder zu, scheint aber doch einige Theile und Zubehörden derselben zurückbehalten zu haben. Allein die Verhältnisse oder der Verfall seiner Vermögensumstände gestatteten dem Freiherrn die Erhaltung des Stammgutes bei seinem Hause nicht mehr. Mit Einwilligung seiner Söhne Wolf, Georg, Sigmund und Ulrich verkaufte also Wolfhard von Brandis, jetzt Herr zu Baduz u. s. w., seine Burg und Herrschaft Brandis mit dem Kirchensatz zu Lüzelflüh und der Kastvogtei von Trub und Rüegsau 1454 an Caspar von Scharnachthal um 4150 Gulden. Dieser nahm nun Besitz von dieser Erwerbung; da er aber keine Söhne hatte, so vermachte er 1472 Burg und Herrschaft mit ihren Zubehörden seiner einzigen mit Niclaus von Diesbach verheiratheten Tochter Barbara, dann nach dessen 1475 erfolgten Tode ihrem zweiten Ehemann, Hans Fr. von Mülinen.

Auf den Schultheißen von Scharnachthal folgte Adrian von Bubenbergh, der „siner Herrschaft zu Spiez und anderer siner Oberlendischen Herrschaften wegen anzeigt, wie er da ein fryherr, und so eigen panner und zeichen hette, der statt nie nüt gewertig noch pflichtig were, denn allein von sines Burgrechts wegen mit derselben zu reisen.“

6. Die Herrschaft Spiez.

Die Herrschaft Spiez machte einst einen Theil der Besitzungen des mächtigen Geschlechts der von Strettlingen aus, von welchem ein Heinrich als Zeitgenosse Berchtolds IV. von Zähringen im Jahr 1175 zuerst urkundlich beglaubigt ist. Ein Johann von Strettlingen, wahrscheinlich der Sohn jenes Heinrich, war mit einer Tochter des Grafen Rudolf von Rapperswyl vermählt, und unter dem Sohn desselben, Heinrich II., scheint das Geschlecht der von Strettlingen in den Jahren 1250—1263 seinen Glanzpunkt erreicht zu haben. Denn schon zu Ende dieses Jahrhunderts trat sein Verfall ein. Im Jahr 1290 muß bereits Heinrich, der dritte dieses Namens, Vogt zu Strettlingen und Herr von Spiez, die Burg Spiez seinem Oheim aus dem Hause Rien um 300 ₰ Bernwährung verpfänden. Die Pfandschaft ging dann auf Thüring von Brandis über, und da dieser als Oheim Rudolfs von Balm in die Blutrache Kaiser Albrechts verwickelt war, so nahmen die Herzoge von Oestreich die Güter desselben in Besitz, und 1313 werden Burg und Hof zu Spiez an Johann von Strettlingen, den Neffen jenes Heinrich III., zu Lehen gegeben; dieser aber, durch Schulden bedrängt, sah sich 1338 genöthigt, dieselben an den Berner Schultheißen Johann von Bubenberg zu verkaufen. Infolge dieses Kaufs kamen denn also „Burg und Stadt von Spiez mit dem Dorf davor und den Dörfern Faulensee, Wyler, Gesigen und Zeinigen nebst dem Kirchensatz allda zu freiem Mannslehen, denne das Sennholz, die Gesigenau und der Spiezberg“ als eigen in die Familie von Bubenberg. Um den Kindern seines älteren, bereits verstorbenen Sohnes Johann die Lebensfolge dieser Herrschaft zu sichern, erhielt der Schultheiß 1369 mit seinen Enkeln Cunzmann, Heinzmann, Matthys und Heinemann durch Herzog Leopold von Oestreich die gemeinschaftliche Belehnung mit der Herrschaft Spiez, und da sein jüngerer Sohn Otto

1375 Anspruch auf die Hälfte dieser Besitzung machte, wurde den ersteren die ganze Herrschaft durch einen Spruch Hartmanns von Kyburg zugesprochen und dieser Entscheid im Jahr 1394 auf eine erneuerte Klage Ottos von Bubenberg vor Rath und Burger bestätigt. Nach dem kinderlosen Absterben seiner Brüder vereinigte Heinzmann von Bubenberg 1396 die ganze Herrschaft in seinen Besitz und hinterließ sie 1410 seinem noch unmündigen Sohne, dem nachherigen berühmten Schultheißten Heinrich von Bubenberg. Von diesem fiel die nunmehrige Stammherrschaft des Hauses Bubenberg an seinen Sohn, Ritter Adrian von Bubenberg.

Nachdem der Grundsatz, daß den Beamten der Stadt ebensowohl als den Beamten der Tvingherren das Recht zukomme, den Unfrieden zu verbieten und die Bußen der Zuwiderhandelnden einzuziehen, von dem Großen Rath trotz des Widerspruchs der Grundherren anerkannt, aber bei dem Versuch seiner Ausführung auf kaum bezwingbare Schwierigkeiten gestoßen war, gab die im Namen der Stadt geschehene Wegnahme zweier „Jmpen“ in den Wäldern von Jegistorf neuen Stoff zu Streit und Klage. Der Herr von Jegistorf, Ulrich von Erlach, trat mit der Beschwerde, daß ihm durch den Freiweibel schweres Unrecht und ein unberechtigter Eingriff in seine grundherrlichen Rechte widerfahren sei, klagend vor den Großen Rath. Seine Vorderen, erklärte er, hätten das Schloß und die Herrschaft Jegistorf von dem Geschlecht Jegistorf ererbt mit voller Herrschaft und Gerechtigkeit bis an das Blut, „so dieselben sampt der Mannschaft einer Stadt vergönnen.“

7. Die Herrschaft Jegistorf.

Die Edlen von Jegistorf erscheinen in Urkunden von 1175 und 1182 als Ministerialen der Zähringer und nach ihrem Aussterben im Dienste der Kyburger. In dem Ehevertrage, den der Graf Ulrich von Kyburg für seinen Sohn Hartmann mit der noch unmündigen Margaretha von Savoi

im Jahr 1218 schloß, wird Jegistorf unter den Gütern mitgenannt, welche zur Aussteuer dienten. Im Jahr 1226 war Cuno von Jegistorf Schultheiß von Bern, und sein Geschlecht scheint zu denjenigen gehört zu haben, welche sich die Reichsunmittelbarkeit zu verschaffen wußten und Freiherrn wurden. Die letzten Jegistorf kommen am Ende des 13. Jahrhunderts vor. Die Erben ihrer Güter waren wohl zunächst die von Schwanden. Denn die Gemahlin des Ritters Rudolf Fries von Bern, eine Tochter Ulrichs von Schwanden, erhielt im Jahr 1279 die Güter und den Kirchensatz von Jegistorf zu ihrer Aussteuer. Von da an wurde der Besitz der Güter von Jegistorf mit den damit verbundenen gerichtsherrlichen Rechten zerstückelt und unter verschiedene Antheilhaber vertheilt, bis endlich nach mehreren Handänderungen 1424 Petermann von Krauchtal sein Recht an Tving und Bann von Jegistorf den Gebrüder Hans und Burkart von Erlach vermachte, die nun die ganze Herrschaft vereinigten. Zwar ward sie unter ihren Nachkommen wieder getheilt. Burkarts Antheil erbte sein Sohn Rudolf. Als aber bereits 1467 mit Rudolf diese Linie erlosch, scheint Ulrich, Hanses Sohn, diese Theile wieder vereinigt zu haben, und er ist es, der nun im Tvingherrenstreite als Vertheidiger seiner grundherrlichen Rechte auftritt.

Als gemeinschaftliche Besitzer der Herrschaft Münsingen machen Hartmann von Stein und Frau von Hünenberg*) ihre grundherrlichen Rechte in Bezug auf ein-

*) So schreibt Gruner diesen Namen gewiß richtig in seiner Abschrift, nicht von Hünenberg, wie er durchwegs in der von Schalenschen Handschrift lautet. Von Hünenberg ist der Name eines schon durch die Morgartenschlacht bekannt gewordenen zugerischen Adelsgeschlechtes; von Hünenberg heißt dagegen ein angesehenes Bernerengeschlecht, das seinen Namen von dem in der Kirchgemeinde Münsingen neben dem Ballenbühl gelegenen Hügel und gleichnamigen Dorfe führte und schon in dem Zeitregister des St. Vincenzenmünster durch 19 Einschreibungen repräsentirt ist.

gefangenes „Mulveh“, S. 103, gegen den Freiweibel Gfeller geltend, der ein junges Roß in dem Moos von Hürfelden im Namen der Stadt eingefangen und dem Schultheißen Ristler in die Stadt gebracht hatte. Frau von Hürenberg war, begleitet von dem Ammann von Münsingen, persönlich erschienen; vom Junker Hartmann von Stein hatten sie „einen bitteren Brief mitgebracht, der viele Leute ergrimmet hat.“ Beide behaupteten, in Münsingen „volle Herrschaft zu haben, ja auch die Hochgerichte stünden ihnen zu, oder sollten ihnen wenigstens zustehen.“ Die letzten Worte, die wie ein Vorwurf lauten, erläuterte nachher Seckelmeister Fränkli in seiner Rede (S. 132) dahin, „das uns Junker Hartmann hie vilmalen durch geschrift und lüt anbotten zu erzeigen, das inen ouch die Hochgricht da zustündint, und vermeint, wie ouch hüt deß etwas gemeldet, das die mit schlechten zügen zu der statt handen gebracht syendt, het's aber nienen hin mögen bringen; dann min herren der dingen kein wüssen tragend und behalsen sich gegen im der landesgewerdt. Aber gern wil ich's glouben, das er mit briesen und zu denen zhten mit lüten hette erzeigen, das sy die hohen gricht ghept.“

8. Die Herrschaft Münsingen.

Münsingen, von dessen hohem Alterthum der biedere Seckelmeister (S. 132) mancherlei Fabelhaftes berichtet, steht, gleichwie Jegistorf, in jenem kyburgischen Ehevertrag von 1218 als ein Theil der der Gräfin Margaretha von Savoi versprochenen Aussteuer, und war also damals kyburgisches Gut. Herren von Münsingen, unter welchen ein Schultheiß von Bern (1284), kommen im ganzen 13. Jahrhundert vor. Das berühmte Geschlecht der Sennen erhielt seinen Beinamen „von Münsingen“, als König Rudolf 1278 dem Conrad Senn Reichsgüter zu Münsingen geschenkt hatte. Ein Bruder desselben, Peter Senn, wird als Stammvater des Zweiges betrachtet, dem die Herr-

schaften Wyl, Diesbach und Toffen gehörten. Den Kirchensatz von Münsingen erkaufte Ritter Burkart Senn 1322 von beiden Grafen Hartmann und Eberhard von Kyburg. Als im Jahr 1374 mit seinem Enkel Burkart diese Linie ausstarb, brachte seine Schwester Elisabeth die Herrschaft Münsingen an ihren Gemahl, den Freiherrn Gemmann von Betsburg. Allein schon 1377 verkauften beide Eheleute, vermuthlich wegen der Entfernung von ihrem Hauptsitze Buchegg, die Herrschaft Münsingen zu $\frac{2}{3}$ an Peter Niesso und zum letzten Drittel an Ulrich von Buch und Johann, seinen Vetter. Die ersteren zwei Drittel erbte von Peter Niesso sein Neffe Cuno von Wyl, genannt Thüringer, der dieselben aber bereits 1384 an Immerla von Uetendorf, Gemahlin Cuno's von Holz, verkaufte. Auch sie veräußerte dies Besizthum 1385 wieder an Johann von Büren, der, wie es scheint, den übrigen Drittel von den von Buch ebenfalls an sich gebracht hatte, um 1000 Gulden unter dem Vorbehalt des Wiederlosungsrechtes. Dieses Recht machte nun 1405 Egon von Stein, als Gemahl der Tochter Immerla's, Immerla von Holz genannt, geltend, und diese $\frac{2}{3}$ wurden ihm, als ihm von Büren seine Ansprüche streitig machte, durch den Rath von Bern zugesprochen, so daß diesem nur $\frac{1}{3}$ verblieb, welchen dann 1430 sein Sohn, Peter von Büren, von ihm erbte. Seine Gattin war Benedicta von Hürnberg, die nach dem 1441 erfolgten Tode ihres Gatten in zweiter Ehe den Burkart Nägeli von Klingnau zum Gatten nahm und demselben 1448 mit ihren Töchtern erster Ehe (Anna von Gysenstein, Dorothea und Elsa von Büren) ihren Antheil an der Herrschaft von Münsingen verkaufte. Wenn aber dies schon 1448 geschah, so begreift man nicht, wie diese Frau, geborne von Hürnberg, im Jahr 1470 als Wittbesitzerin von Münsingen im Tvingherrenstreite auftreten konnte, es sei denn in der Eigenschaft einer Zeugin.

Die andern zwei Drittel der Herrschaft fielen erbweise

von Ego von Stein an seinen Sohn Heinzmann und von diesem 1467 mit Wyl durch Vergabung an Hartmann von Stein, der sie später 1488 seinen beiden Söhnen Georg und Brandolf hinterließ.

Junker Hartmann von Stein erscheint daher S. 173 auch als Besitzer der Herrschaft Wyl nebst Wichtrach, theilt aber dieselbe mit einer Frau von Wyßenwegen. Wie diese beiden in den Besitz dieser Herrschaft gekommen sind, zeigt die folgende Geschichte der

9. Herrschaft Wyl.

Im 13. Jahrhundert befand sich Wyl nebst Höchstetten im Besitz des mächtigen Hauses der Senn von Münsingen. Im 14. Jahrhundert war es in zwei Hälften getheilt, deren eine Mannlehen, die andere Erblehen der Grafen von Kyburg war. Die erstere Hälfte gehörte mehreren Mitbesitzern und Antheilhabern. Conrad von Holz vereinigte dieselbe wieder in seinen Besitz, indem er 1358 zuerst von Heinrich von Buchegg zwei Theile des halben Theiles der Feste, der Burg und des Thurmes zu Wyl, sowie des Kirchensazes, sodann 1361 von Marquard von Rynach und Peter von Hürnberg um 2400 fl ihre Güter, gelegen in den Twingen Wyl, Höchstetten, Hünningen u. a., endlich 1363 noch von Marquard von Rynach den halben Theil der Burg und des Thurmes zu Wyl von Grund auf durch Kauf an sich brachte. Durch die Tochter seines gleichnamigen Sohnes, Immerla, fiel diese Hälfte der Herrschaft 1404 auf ihren Gemahl Egon von Stein. Als dessen Sohn Heinzmann 1465 kinderlos starb, vermachte er seine Güter, unter diesen auch Wyl, seinem Vetter Hartmann von Stein.

Die andere, erblehenpflichtige Hälfte der Herrschaft besaß 1360 Ulrich von Wyl, aus dem Hause der Sennen von Münsingen. Um dem Gemahl seiner Schwester, Jost Rych, auf sein Ableben hin die Lebensfolge zu

sichern, erwarb Ulrich Senn 1366 von dem Lehensherrn, Grafen Hartmann von Kyburg, eine gemeinschaftliche Belehnung mit seinem Schwager, und 1377 erneuerte Graf Rudolf von Kyburg diese Belehnung an Anna Senn und Margaretha, vermählte von Mörigen, als Schwestern und Lehenserben Ulrichs. Im Jahr 1387 trat Jost Rych das Lehen an Burkart von Erlach, den Gemahl seiner Tochter Margaretha, ab; 1400 belehnt Graf Egon von Kyburg Margaretha, als Lehenserbin Ulrichs Senn und Josten Rychs, und 1401 auch ihren Sohn Rudolf von Erlach. Als aber bald nachher Margaretha, sowie früher schon ihr Gemahl Burkart gestorben war, fiel dieser Theil der Herrschaft Wyl an ihre Kinder und Enkel, Hemmann, Rudolf, Ulrich und Elisabeth, denen sie die Mutter 1402 vermacht hatte. Dieselbe fiel dann dem bekannten Schultzeißen Ulrich von Erlach zu, der bis an seinen 1456 erfolgten Tod in ihrem Besitz blieb. Da Ulrich aus seinen drei Ehen keine Kinder hinterließ, so erbte das Lehen von Wyl an die Nachkommen seiner Schwester Elisabeth, welche mit einem Peter von Wyßenwegen von Luzern verheirathet war. Mit ihrer Tochter oder Enkelin, Margaretha von Wyßenwegen, Aebtissin von Rathhausen, erlosch 1506 das Geschlecht. Unter der hier erwähnten Frau von Wyßenwegen muß wohl die Mutter verstanden sein, die, wie es scheint, im Schloß Wyl ihren Wittwensitz hatte.

Unter den Herrschaftsherren, welchen Nicl. von Diesbach durch ihre Ammänner die von den Gemeinden des Landgerichts Zollikofen beabsichtigte Volksversammlung abbestellen hieß, erscheint auch der Sohn seines Oheims, Wilhelm von Dießbach, als Herr zu Diesbach (S. 173). An diesen gelangte die Herrschaft Diesbach durch folgende Handänderungen:

10. Die Herrschaft Diesbach.

(S. Archiv des hist. Vereins des Kant. Bern, Bd. VIII, S. 414 ff.)

Mit Zegistorf und Münsingen befindet sich auch Diesbach unter den Kyburgischen Gütern, welche 1218 der Gräfin Margaretha von Savoi als Aussteuer verheißten wurden. Graf Ulrich von Kyburg, der Vater des Bräutigams, scheint dasselbe von seinem in demselben Jahr verstorbenen Schwager, dem Herzog Berchtold V. von Zähringen, geerbt zu haben. Die Herrschaft wurde dann dem Geschlecht der Sennen, als Ministerialen des gräflichen Hauses, in Lehenbesitz gegeben. Sie wurde im 14. Jahrhundert dem Landgerichte Ronolfingen einverleibt und bildete einen Bestandtheil der Landgrafschaft Klein-Burgund, behielt aber von der Zeit ihrer früheren Selbständigkeit die volle Gerichtsbarkeit. Im Jahr 1331 zerstörten die Berner die Burg Dießenberg, indem sie für ihren Mitbürger Joh. Senn Partei nahmen gegen seine Verwandten auf der Burg, die sich beharrlich weigerten, für einen von Joh. Senn an dem Kirchherrn von Diesbach begangenen Todtschlag Sühne anzunehmen (Justinger, S. 61). Gegen Ende des 14. Jahrhunderts begann der Verfall des Senn'schen Hauses. Burkart Senn mußte Diesbach und Münsingen verpfänden; seine Tochter Elisabeth, welche ihre beiden Brüder, Diebold und Burkart, überlebt hatte, war vermählt mit Hermann von Bechburg und sah sich, zum Theil auch durch Schuld ihres unruhigen und abenteuerlustigen Mannes, genöthigt, die väterlichen Güter eines nach dem andern zu veräußern. Die Herrschaft Diesbach ward im Jahr 1378 dem Matthys Bogkeß, gesessen zu Thun, um 2620 Gulden verkauft. Von seinen beiden Söhnen, Ulrich und Jmer, verkaufte der Letztere 1427 seine Hälfte der Herrschaft Diesbach an Clausen von Diesbach. Die andere Hälfte gelangte zuerst an die Wittwe des Ulrich Bogkeß, geborne von Göwenstein, und durch dieselbe an ihren zweiten Ehe-

mann, Joh. von Kilchen, dem sie dann 1469 die beiden Enkel des Claus von Diesbach, Niclaus und Wilhelm von Diesbach, abkauften.

11. Waltringen.

Wenn es dann ferner bei demselben Anlasse (S. 173)*) heißt, Herr von Diesbach habe durch seinen Diener einen Brief an die Herren von Thorberg geschickt, „das sy hinufgen Waltringen schickint, und's by iren amtlüten daselbsten ouch versehindt,“ und man sich verwundert frägt, wie die Karthäuser auf Thorberg dazu kommen, eigene Amtleute in diesem Dorfe zu besitzen, so muß man sich erinnern, daß diesem von Peter von Thorberg 1397 gestifteten Kloster schon im folgenden Jahre 1398 Verena von Seedorf, die Tochter des Schultheißen Cuno von Seedorf, Twing, Bann, Gerichte und Kirchensatz von Waltringen vergabte, und daß infolge dessen die Klosterleute in Waltringen ihren Ammann hatten, der in ihrem Namen dem niederen Gerichte vorstand und die daherigen Gefälle einzog.

Dem Niclaus von Diesbach, Herrn zu Worb und Signau und Mitherrn von Diesbach, und Hartmann von Stein, Herrn zu Münsingen und Wyl, gesellt Seckelmeister Fränkli S. 52 noch den Herrn zu Belp, (Peterm.) von Wabern bei: alle drei haben nach seiner Ansicht volle herrschaftliche Gewalt, und wenn sie der Stadt vergönnten, ihre Leute zu Führungen anzuhalten und ihnen Tellen aufzulegen, so waren sie rechtlich dazu nicht verpflichtet, sondern thaten es auf geschehene Bitte hin aus freiem Willen. Andererseits erinnert Schultheiß Ristler (S. 52), daß es gerade die Burgen von Diesbach (Dießenberg), Burgistein, Belp und Münsingen waren, welche einst Berns Burgerschaft zerstört und dadurch ihre Besitzer veranlaßt hätte,

*) Wo Zeile 24 der Schreibfehler „den Herrn“ statt „dem Herrn“ zu verbessern ist..

in die Stadt zu ziehen und daselbst Bürger zu werden. Ristler war offenbar nicht unbekannt mit der alten Stadtchronik, s. Justinger, S. 61, 95, 41, 45. Wie die Familien von Diesbach und von Stein zu den Herrschaften von Worb und Diezbach, von Münsingen und Wyl gekommen sind, ist bereits gezeigt worden; dasselbe ist nun auch von der Familie von Wabern in Betreff der Herrschaft Belp nachzuweisen.

12. Die Herrschaft Belp.

Im 12. und 13. Jahrhundert finden wir die Edlen von Montenach, deren Stammburg Montenach zwischen Freiburg und Peterlingen lag, als Herren von Belp. Dem Ulrich von Montenach, der es im Kriege Berns gegen Freiburg mit diesem letzteren gehalten hatte, zerstörten die Berner 1298 nach dem Siege beim Dornbühl seine Burg Belp und nöthigten ihn, in die Stadt zu ziehen und dort Bürger zu werden (Justinger, S. 41). Das nachher in der Niederung von Holz wieder aufgebaute Seckhaus blieb in der Familie von Montenach, bis 1383 Katharina, Gemahlin Peters von Stäffis, die letzte in dieser Linie, durch Schuldenlast sich gezwungen sah, die Herrschaft Belp an Petermann von Wabern um 1500 Gulden zu verkaufen. Derselbe kaufte dazu noch viele andere Güter in der Umgegend, die nach und nach von der Herrschaft verkauft oder verpfändet worden waren. Ein gleichnamiger Enkel des Käufers ist Petermann von Wabern, von dem S. 52 die Rede ist. Er war Ristlers Nachfolger im Schultheissenamt, und starb der letzte seines Geschlechts 1491.

Belp lag im späteren Landgericht Seftigen. Aus demselben Landgerichte wird S. 162 f. im Vorbeigehen

13. Die Herrschaft Toffen

erwähnt und als Herr derselben Kessler oder Kässli, der aus einem zwar angesehenen burgerlichen Geschlechte zu stam-

men scheint, aber nicht zum Adel gezählt wurde. Die Herrschaft gehörte vor der Mitte des 14. Jahrhunderts den Sennen von Münsingen, wurde aber 1352 einem Nicolaus Käslin verkauft und aus dieser Familie war auch ein Jost Käslin, welcher in einer Inselurkunde von 1466 als Vogt zu Laupen und in Tschachtlan (S. 281) unter den Richtern über Nicol. von Erlach wegen Uebertretung des Kleiderverbots erscheint. Dieser ist wohl mit dem von Frickart erwähnten Herr von Toffen eine und dieselbe Person.

Endlich bleibt noch

14. Hindelbank

zu erwähnen, als dessen Gerichtsherr S. 85 jener Conrad von Ergöuw erscheint, welcher dem Freiweibel von Jegistorf, als derselbe „in der Farb und dem Namen miner gnedigen herren den unfrieden ukruffen wollte“, drei Rippen im Leibe zerbrach.

Hindelbank, oder wie es noch bei Frickart geschrieben wird, Hindelwank, gehörte im 13. Jahrhundert dem bernischen Geschlechte der Münzer. Werner, der letzte seiner Stammes, hatte 1391 seinem Kinde, welches unter Tagen gestorben zu sein scheint, die Söhne seiner Schwestertochter Katharina, Kunzmann und Hensli von Ergöuw, substituirt. Diese Familie war schon im 13. Jahrhundert in Burgdorf eingeburgert, denn bereits 1276 findet sich ein Werner von Ergöuw als Bürger daselbst. Der bei Frickart erwähnte Conrad von Ergöuw kommt noch 1494 zu Hindelbank vor; mit seinem gleichnamigen, ganz verarmten Sohne erlosch das Geschlecht erst im Jahr 1554. S. Meschlimann, Geschichte von Burgdorf, S. 103, wo indessen die Notiz, daß die Herrschaft Hindelbank 1320 von Albrecht von Thor dem Hause von Ergöuw verkauft worden sei, gewiß irrthümlich ist.

II. Die Tvingherren.

Da es sich in diesen erläuternden Anmerkungen zu Thüring Frickart nur darum handelt, die Leser seiner Schrift mit Personen und Verhältnissen zur Zeit des ausgebrochenen Tvingherrenstreites, die der Verfasser seinen zeitgenössischen Lesern nicht erst genauer zu bezeichnen nöthig hatte, näher bekannt zu machen, so kann es nicht unsere Aufgabe sein, von den Inhabern jener oben beschriebenen Tvingherrschaften einen vollständigen Lebensabriß zu geben; wir fragen uns blos, was war im Jahr 1470 die Vergangenheit, auf welche jene Männer in ihrem privaten und öffentlichen Leben zurückblicken konnten? Die Beantwortung dieser Frage wird vielleicht auch einiges Licht auf das Selbstgefühl werfen, mit welchem sie in jenem Streite auftraten, reden und handeln. Derjenige, an dessen Widerstand gegen des Freiweibels Gfeller Eingriff in seine bis dahin nie angefochtenen oberherrlichen Rechte sich der ganze Streit zuerst entzündete, war der Oberherr von Worb, Signau und Mitherr von Diesbach.

1. **Niclaus von Diesbach**, der Sohn des Lohs von Diesbach und der Clara von Büren, die in erster Ehe mit Petermann Nieder vermählt gewesen war.

Von seinem frühern Leben geben uns zwei interessante Aufzeichnungen Nachricht, welche im 3. und 8. Bande des Schweiz. Geschichtsforschers veröffentlicht worden sind. Seine

von ihm selbst verfaßte Hauschronik, worin er „schön und eigentlich hat aufgezeichnet das Herkommen unsrer (der Diesbache) Vordren bis an ihn, doch nit zu vollem sim Regiment, denn man soll's in sin Buch stellen, das er angefangen hat,“ dies wichtige Werk ist, wie bereits oben bemerkt wurde, leider spurlos verschwunden. Die eben angeführten Worte sind der zweiten jener Aufzeichnungen (Geschf. 8, S. 162), der Selbstbiographie seines Veters, Ludwig von Diesbach, entnommen, der mit ihm Geschwisterkind war. Wir erfahren aus dieser Chronik (S. 164, 165), daß Niclaus 1452, im Todesjahr seines Oheims Ludwig, eines jüngeren Bruders seines Vaters Lohs, und Vaters des Chronikschreibers, 22 Jahre alt war, so daß sein Geburtsjahr das Jahr 1430 gewesen sein muß. *)

Die andere Aufzeichnung ist von Aeschlimann aus den handschriftlichen Sammlungen des Decan Bruner in seine Geschichte der Stadt Burgdorf aufgenommen (in dem gedruckten Werke steht sie aber nicht), und von da im 3. Band des Geschichtsforschers S. 220 abgedruckt worden. Der in culturhistorischer Beziehung höchst interessante Bericht erzählt uns die Verlobung des erst zwölfjährigen Niclaus (1442) mit der achtjährigen Kenneli von Rüßegg, der jüngsten Tochter eines reichen aargauischen Edelmannes, Hemman von Rüßegg, Herrn zu Büren und Rued. Die Verlobung geschah durch Vermittlung des Schultheißen Rud. Hofmeister und (Niclaus) Fridarts, des spätern bernischen Stadtschreibers, der sich aber damals noch in seiner Vaterstadt Brugg aufhielt. Vier Jahre später (1446) fand

*) Ob die Schrift von C. Zeerleder von Steinegg: De l'origine de la maison de Diesbach, neue Aufschlüsse gebracht hat, ist mir nicht bekannt. Der Verfasser, ein Sonderling, der aber als eifriger Forscher und Vielwissender seiner Abstammung von dem großen A. v. Haller gerecht wurde, schrieb diese, sowie andere seiner Studien nur für den engern Kreis seiner politischen Glaubensgenossen; in den Buchhandel und zur Kenntniß des gemeinen geschichtsforschenden Publikums ist sie nicht gekommen.

die Hochzeit statt. Die Zwischenzeit brachte Niclaus auf einer Reise nach Barcellona zu, bis wohin sich die Handelsverbindungen des Diesbach'schen Hauses, das seinen bedeutenden Reichthum besonders durch den Leinwandhandel erworben hatte, erstreckten. Nach dem 1452 erfolgten Tode seines Oheims, Ludwig von Diesbach, — es scheint auch das Todesjahr seines Vaters Lohs gewesen zu sein — nahm er sich der Wittwe und ihrer Kinder väterlich an; den älteren Sohn, Wilhelm, und dessen Schwester, Cristine, versorgte er in seinem eigenen Hause, und ließ acht Jahre später auch den jüngeren, nach seines Vaters Tod geborenen, Ludwig, von Cölln, wo er bei seiner Amme, einer Schuhmachersfrau, verkostgeltet gewesen war, zu sich nach Bern kommen. Es war dies eben jener Chronikschreiber, dem wir die Kenntniß dieser Details verdanken. 1454 wurde Niclaus, erst 24 Jahre alt, in den Rath gewählt und bekleidete 1460 das Benneramt. In diesem Jahre hätte er beinahe seine Vaterstadt in bedenkliche Händel mit dem Deutschen Reiche verwickelt. Sein verstorbener Oheim, Ludwig von Diesbach, war im Aerger über seinen 1447 von der Regierung rückgängig gemachten Kauf der Herrschaft Brandis (s. oben, S. 250) nach den Rheinlanden ausgewandert, aus welchen vermuthlich seine Gattin, eine von Kunse, gebürtig war, und hatte dort von dem Domkapitel zu Cölln gegen ein Darlehen von ungefähr 20,000 Gulden pfandweise das Rittergut Gutisberg (Godesberg) übernommen. Nach mehrjähriger Abwesenheit bewegten ihn im Auftrage der Regierung seine Brüder, Lohs und Hans, nach Bern zurückzukommen, wo ihm der Kauf von Narburg angetragen worden war. Dort raffte ihn 1452 die Pest hin. Als nun Niclaus im Interesse der Hinterbliebenen das dem Stift geliehene Kapital zurückverlangte, wurden ihm Schwierigkeiten über Schwierigkeiten gemacht, die sich Jahre lang hinauszogen und große Summen verschlangen. Da griff Niclaus zu einem Rechtsmittel, das, wie wir aus Justinger (S. 185) und Tschachtlan (S. 220) wissen, zu

jener Zeit nicht ungewöhnlich war: er machte zwei rheinländische Edelleute, einen Herrn von Ghemen, Dienstmann des Herzogs von Cleven, und einen Grafen von Gokweinsteg zu Gefangenen und verlangte die ihm schuldige Summe als Lösegeld. Hatte dieser Herr von Ghemen vielleicht jenes Gutisberg vom Stift in Pacht genommen? Die Bernerregierung scheute die Folgen dieses Gewaltstreiches, und durch Vermittlung des kaiserlichen Kammermeisters, Georg von Mörsberg, erhielten die Gefangenen wieder ihre Freiheit und die Familie von Diesbach ihr Geld. 1461 war Nicolaus einer der Gesandten, welche auf dem Tage zu Constanz den fünfzehnjährigen Friedensvertrag mit dem Hause Oesterreich abschlossen. Das Jahr 1465 erhob den Fünfunddreißigjährigen auf den Schultheißenstuhl.

Bereits in diesem Jahre hatten von Seite Berns Unterhandlungen mit der Krone Frankreichs begonnen, um dem Grafen von Bresse, Philipp, dem dritten Sohne des Herzogs von Savoi, die Befreiung aus der Gefangenschaft zu erwirken, in der er seit 1463 von seinem Schwager, König Ludwig XI. von Frankreich, gehalten wurde. Es war dies auf das Ansuchen seines eigenen Vaters, des Herzogs Ludwig, geschehen, gegen welchen Philipp angefangen hatte, die Rolle des Sohnes Absalon gegen seinen Vater David zu spielen. Die Bemühungen Berns waren von Erfolg, und 1466 kam nun der seiner Haft entlassene Philipp selbst nach Bern und erwirkte durch seine Bitten den Beschluß, ihm nach Paris einen Gesandten mitzugeben, der im Namen der Stadt für sein ferneres gutes Verhalten Bürgschaft leisten und seine völlige Ausöhnung mit König Ludwig zu Stande bringen sollte. Als Gesandter an den französischen Hof wurde der Schultheiß Nicolaus auserlesen, der nun in Begleit seiner beiden Vettern, Wilhelm und dessen um 10 Jahre jüngeren Bruders Ludwig, mit Philipp, dem Herrn von Bresse, die Reise nach Paris antrat. „Hier, schreibt Ludwig in seiner Chronik (S. 167), hebt sich ob Gott will an das Gelüch und Heil der von Diesbach; denn der Ritt vil guts bracht,

als man in mines vettters selig Buch findet.“ Und allerdings war diese Reise entscheidend für die ganze politische Zukunft des Mannes und für das Ansehen und den Wohlstand seines Hauses. König Ludwig, der sich immer mehr überzeugte, wie nützlich ihm die Schweizer in seinen Plänen wider Burgund sein könnten und der als feiner Menschenkenner in den beiden ihm zugeschickten Männern äußerst tüchtige Werkzeuge für seine Absichten erkannte, empfing die bernischen Abgesandten mit der größten Auszeichnung und wußte sie durch Wort und That so sehr für sein Interesse zu gewinnen, daß Beide als erklärte Anhänger Frankreichs in ihr Vaterland zurückkehrten und von nun an alle Hebel in Bewegung setzten, um der französischen Partei in der Eidgenossenschaft die Oberhand über die burgundische zu verschaffen, was ihnen auch, wie die spätere Geschichte lehrt, vollkommen gelang.

1467 trat Niclaus mit seinem Vetter Wilhelm und in Begleit des treuen Dieners seines Hauses, Hans von der Grub, eine Pilgerreise nach dem heil. Lande an, besuchte Jerusalem und das Katharinenkloster am Sinai und langte gegen Ende des Jahres wieder zu Hause an. Es war wohl bei diesem Anlaß, daß er die Ritterwürde erhielt.

Im Jahr 1468 brach der Krieg der Eidgenossenschaft mit Oesterreich aus. Im Mai finden wir Niclaus als bernischen Abgeordneten an dem Tag zu Basel, wo erfolglos wegen Mülhausens verhandelt wurde. Den Zug nach dem Sundgau und nach Waldshut haben Tschachtlan und Schilling beschrieben (s. Thüring Fridart, S. 222 ff.). Von einer Theilnahme Niclausens an dem Mülhauserzug melden die beiden nichts, und was Ludwig von Diesbach in seiner Chronik (Geschf. 8, 170) darüber schreibt, lautet so unbestimmt und oberflächlich, daß nicht deutlich ist, ob die Worte „da nam mich min vetter sel. und mußt ihm die glen nachführen“ sich auf beide Feldzüge „nach Tan und Wallshut“ beziehen oder bloß auf den letzteren. Schilling wenigstens bezeugt Niclausens Anwesenheit bloß bei dem

Waldshuterzug, bei welchem er mit Niclaus von Scharnathal einen Nachschub von 2000 Mann befehligte, die man den schon früher „mit den großen Büchsen“ ausgezogenen 1500 Mann nachschickte (S. 250 und 247). Unter den Bildnissen bernischer Schultheißen, die auf der Stadtbibliothek aufbewahrt werden, ist Niclaus als Feldherr im Harnisch dargestellt. Das Bild ist unstreitig sehr geschmeichelt und idealisirt, zeugt aber immerhin dafür, daß Niclaus unter seinen Mitbürgern als ein sehr schöner Mann bekannt war. In dasselbe Jahr 1468 fällt wohl auch die flüchtige und daher unklare Notiz Ludwigs in seiner Chronik (a. a. D. S. 170), wonach auf das Ersuchen Herzog Karls von Burgund an die Bernerregierung, „einen ihres Rathes gan Dision (Dijon) an sin Markschall Hager (Hagenbach?) zu schicken,“ zu dieser Mission Herr Niclaus abgeordnet wurde.

Das Jahr vor Ausbruch des Twingherrenstreites (1469) benutzte Niclaus, wie wir oben gesehen haben, in seinen häuslichen Angelegenheiten zu Arrondirung seines Landes, indem er durch Auskauf der Mittheilhaber sowohl die Herrschaft Worb in seinen Besitz vereinigte, als auch mit seinem Vetter Wilhelm die Mitherrschaft von Diesbach erwarb. Bedeutender war aber seine politische Thätigkeit, als er mit seinem Vetter von der Eidgenossenschaft als persona grata zu einer Sendung an den französischen Hof auserlesen wurde, um den Umtrieben Erzherzogs Sigmund von Oestreich entgegen zu wirken. Sein Empfang bei Hofe war so glänzend und die Ehrenbezeugungen, die ihm zu Händen der schweizer. Eidgenossenschaft erwiesen wurden, so ausgezeichnet, daß sich nach seiner Rückkehr und nach Anhörung seiner Berichterstattung der bernische Rath bemüßigt fand, dem König von Frankreich in einem besondern Schreiben seinen Dank auszusprechen für die ehrenvolle Aufnahme und die vielen Gunstbezeugungen, die ihrem Mitbürger zu Theil geworden waren.

Dies war also der Mann, den sich Venner Kistler gleich bei Beginn des folgenden Jahres auserjah, um an seine

Person den Krieg der Stadt gegen die politische Sonderstellung des Adels anzuknüpfen, und der bei der Schultzeißenwahl am Ostermontag 1470 kaum 15 Stimmen auf sich vereinigte, während 80 Stimmen auf den Benner und Metzgermeister Ristler fielen! Und dies in der politisch schwülen Zeit, wo ein Krieg mit dem gefürchteten Herzog von Burgund in nicht zu fernere Aussicht stand! Fürwahr, man begreift die Besorgnisse, die der greise Seckelmeister in dieser Beziehung wiederholt äußerte; man vergleiche bei Thüring Frickart S. 41, Z. 23 und S. 145, Z. 30.

2. **Wilhelm von Diesbach**, Geschwisterkind mit Nicolaus und dessen alter ego, daher in der obigen Biographie desselben schon vielfach erwähnt; erscheint auch bei Thüring Frickart S. 172 in dessen Gesellschaft.

Er war als der älteste Sohn Ludwigs von Diesbach 1442 geboren, war mit seinem Vater nach dem Schloß Gutisberg gezogen und 1452 nach seines Vaters Tode nebst seiner Schwester Cristine von da nach Bern zurückgeholt worden. 1452 erscheint er noch als minderjährig unter der Vormundschaft seines Oheims Hans, dann 1456 unter derjenigen seines Veters Nicolaus, in dessen Haus er erzogen wurde; in der Folge ward er sein treuer, geschickter und thätiger Freund und Gehülfe. Denn mit ihm theilte er nicht nur alle seine Pläne und Gesinnungen, sondern scheint auch dessen Klugheit, Weltkenntniß, Beredsamkeit, gefällige Sitten und einnehmendes Wesen besessen zu haben. Von Jugend auf vereinte ungeacht des Altersunterschiedes die innigste Freundschaft die beiden Vettern, die auch bis zu Nicolausens frühem Tode (1475) sich nie verändert zu haben scheint. Im Jahr 1466 nahm Nicolaus den vielversprechenden 24jährigen Jüngling mit sich an den französischen Hof, um auch ihn dort zum Gehülfen und Genossen seiner eigenen Pläne bilden zu lassen, und wirklich, wie zu erwarten war, kam auch Wilhelm, von der schmeichelhaften Aufnahme, die er dort

gefunden, bestochen, mit gleichen Gesinnungen als ganz ergebener Anhänger Frankreichs wieder nach Hause. Im Jahr 1467 machte er mit Nicolaus die Reise zum hl. Grabe mit; 1468 erscheint er unter den Auszögern der Zunft zum Distelzwang als Reisiger zum Zuge nach Waldshut; 1469 kauft er gemeinschaftlich mit seinem Vetter Nicolaus die andere Hälfte der Herrschaft Diesbach von den Gebrüdern von Kilchen. Im gleichen Jahr begleitete er seinen Vetter auf seiner eidgenössischen Gesandtschaftsreise an den französischen Hof und kam von neuem in seiner Ergebenheit an denselben durch reiche Geschenke und Schmeicheleien bestärkt zurück. Die Ritterwürde hatte er schon früher zugleich mit seinem Vetter Nicolaus erhalten.

(Fortsetzung folgt.)

Georg von Saupen.

Ein Beitrag zur Bernischen Handels- und Rechtsgeschichte.

Von

Dr. Emil Blösch

Infolge der plötzlichen Kulturentwicklung, die in der ganzen Schweiz nach den glücklichen Burgunder Feldzügen eingetreten war, und wahrscheinlich im Besondern ermutigt durch die großartigen Erfolge der Handelsthätigkeit eines Bartholomäus May, hat sich gleich beim Beginn des 16. Jahrhunderts in Bern eine förmliche Aktiengesellschaft gebildet, um die ungenügenden Geldkräfte der Einzelnen zu einer zweckentsprechenden Kapitalmacht zu sammeln.

Schon vor dem Jahr 1500 hatte — wie in den folgenden Prozessen beiläufig erwähnt wird — ein Diebold Glaser eine Gesellschaft von Antheilhabern begründet zur Ausführung von Handelsspekulationen und zur Anbahnung eines ausgedehnteren Geschäftsverkehrs; aber bedeutender